

E. Sicherheits-, Gesundheits- und Bestattungswesen.

I. Polizei.

Der Chef der Königl. Polizei-Direktion ist der Polizeipräsident.

Die Stadt ist in 5 Polizeireviere eingeteilt mit je 1 Polizei-Kommissar, 1 Polizei Wachtmeister und einer entsprechenden Anzahl Schutzmänner.

Jedes Polizei-Revier ist wiederum in 5 Tages- und 5 Nachtpatrouillenbezirke eingeteilt. An der Spitze der gesamten Schutzmanschaft steht der Polizei-Inspektor. Jeder der 5 Polizei-Revier-Kommissare ist für die im Revier zu erledigenden Dienstgeschäfte verantwortlich. Die letzteren werden nach den dafür gegebenen Instruktionen ausgeführt.

Der Dienst der Polizei-Reviere umfasst folgende Dienst-Zweige:

1. Das Einwohner-Meldewesen, die Kontrolle des Fremdenverkehrs und tägliche Revision der Herberge,
2. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten der Invalidenversicherung, sowie der hiermit verbundenen Korrespondenz,
3. Unfallsachen; die Feststellung des Tatbestandes durch Vernehmung des Verletzten und der Zeugen,
4. Kriminalsachen, die Entgegennahme von Anzeigen und Feststellung des Tatbestandes,
5. Unglücksfälle, Brände, Selbstmorde und die erforderlichen Feststellungen an Ort und Stelle, sowie die Erstattung der bezüglichen Anzeigen,
6. Beaufsichtigung der Bauten, inbezug auf die Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln,
7. Kontrolle des Marktverkehrs, sowie des öffentlichen Fuhrwesens.
8. Periodische Revision der gewerbl. Anlagen und der Arbeitsbücher der darin beschäftigten Personen,
9. die Revision der Fabriken, bezüglich der für dieselben geltenden besonderen Vorschriften, insbesondere Revision der Buchdruckereien, Bäckereien, Werkstätten zur Anfertigung von Bekleidung und Wäsche, der Gast- und Schankwirtschaften, soweit in den letzteren Hilfspersonal beschäftigt wird,
10. Führung der Katasterblätter über die gewerbl. Anlagen,
11. Die Revision der Pflegekinder, der Schankgefässe, der Pulver- und Sprengstofflager, der Verkaufsstellen für Margarine, der Lager von Mineralölen, der Trödler, Gesindevermieter und derjenigen Personen, die fremde Rechtsgeschäfte besorgen (Rechtskonsulenten) und der Immobilienagenten,
12. Die Ausstellung von Radfahrkarten, Arbeitsbüchern, Dienstbüchern und Aufenthaltsbescheinigungen zum Zwecke des Aufgebots. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen und Gewerbe-Legitimationskarten,
13. Die Beglaubigung von Pensions- und Rentenquittungen, sowie sonstiger Unterschriften.

Der Dienst der Schutzmannschaft in den Polizei-Revieren besteht im Posten- und Patrouillen-, sowie Wachdienst. Während die eine Hälfte der Revierschutzmannschaft am Tage den Dienst versieht, verrichtet die andere Hälfte den nächtlichen Sicherheitsdienst. Der Wechsel von Tages- und Nachtdienst findet alle 24 Stunden statt. Innerhalb 2 Tagen ist der einzelne Schutzmänner

- im Tagesdienst 11 bzw. 12 Stunden (davon auf d. Strasse 7 Stunden)
- im Nachtdienst 9 bzw. 8 Stunden (davon auf d. Strasse 5 Stunden)
- überhaupt im Dienst an 2 Tagen 20 Stunden, also unter gewöhnlichen Verhältnissen täglich 10 Stunden.

Der ununterbrochene Posten- bzw. Patrouillendienst für jeden Schutzmänner überschreitet unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht die Dauer von 2 Stunden. Zu jedem Polizei-Revier gehört eine Polizeiwache, desgl. befindet sich im Dienstgebäude der Polizei-Direktion ebenfalls eine Polizeiwache.

Die Dienstgebäude der Polizei-Direktion und der Reviere sind an das allgemeine Fernsprechnetz angeschlossen. Wünscht das Publikum die Hilfe der Polizei, so ist die Polizei-Direktion anzurufen und wird von dort aus eine Verbindung mit der betreffenden Polizei-Revier-Wache hergestellt. Die Revisionen der in Posten- und Patrouillendienst befindl. Schutzmänner wird am Tage von dem Polizei-Revier-Vorsteher und dem Polizei-Wachtmeister, während der Nacht von dem Polizei-Wachtmeister geübt.

Die Stadt Wiesbaden leistet zu den Kosten der Staatspolizei einen gesetzlich bestimmten Beitrag. Weil aber der Stadtgemeinde Wiesbaden die Feldpolizei zur eigenen Verwaltung überwiesen ist, so erwächst dem Staat eine Minderausgabe und wird deshalb der von der Stadt zu leistende Beitrag um den für die Verwaltung der Feldpolizei erwachsenden Kostenbetrag ermässigt.

Ausser den 5 Polizei-Revieren ist eine berittene Schutzmanns-Abteilung bestehend aus 1 berittenen Polizei-Wachtmeister und 6 Schutzmännern, die Polizei-Direktion unterstellt.

Ferner gehört zu der Polizei-Direktion eine Kriminal-Abteilung, welche sämtliche zur Anzeige gekommenen Vergehen und Verbrechen zu bearbeiten hat.

Als Leiter der Kriminal-Abteilung ist ein Polizeirat bestellt. Diese Abteilung gehören 3 Kriminal-Polizei-Kommissare, 1 Kriminal-Polizei-Wachtmeister und 14 Kriminal-Schutzmänner an.

II. Feuerwehr.

Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- Der Berufsfeuerwehr.
- Der freiwilligen Feuerwehr.

Die gesamte Feuerwehr ist dem Branddirektor unterstellt.

- Berufsfeuerwehr:** Leiter derselben ist der Branddirektor. 3 Wachtmeister, 8 Oberfeuermänner, 42 Feuermänner, 12 Pferde ausserdem Reserve mit 35 Mann.

An Fahrzeugen stehen zur Verfügung: 3 komplette Löschzüge mit 3 Fahrzeugen.

- Freiwillige Feuerwehr:** 100 Mann stark; dieselben bedienen den 3. und 4. Löschzug der Berufsfeuerwehr.

Feuersicherheitswachen werden gestellt:

- Hoftheater 1 Obfrm. u. 7 Mann | 3. Walhalla 1 Obfrm. u. 2 Mann
- Residenz-Theater 1 Obfrm. u. 2 Mann | 4. Reichshallen 1 Mann
ausserdem noch bei grösseren Festlichkeiten im Kurhaus u. sonstigen Etablissements, ferner bei Waldfesten etc.

Die Alarmierung geschieht entweder durch Feuermelder, durch Telefon (No. 945) oder mündlich auf der Feuerwache, Neugasse 6.

Benutzung der Feuermelder:

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Türe wird durch Umdrehung des Schlüssels in der Pfeilrichtung geöffnet, alsdann die oben in dem Melder befindliche Kurbel in der Pfeilrichtung gedreht und zwar: einmal herum bei Kleinfeuer, zwe mal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbsttätig zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute **nicht**, so ist die Meldung mittels der Kurbel zu wiederholen. Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittels des im Mel er ebenfalls befindlichen Stiftes die Nummer des Hauses und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzuschreiben. Bei dem Verlassen des Melders **muss** die Türe durch kräftiges **Zudrücken** (nicht Zuschlagen) wieder **geschlossen werden**. Der nummerierte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hilfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Bei den Feuermeldern, in deren Türen sich Glasscheiben befinden, werden Schlüssel nicht benutzt, sondern nur die Scheibe eingeschlagen und kurz an den im Kasten befindlichen Knopfe gezogen.

Verzeichnis der Feuermelder und der im Besitz der Schlüssel befindlichen Personen.

Md. No.	Bezirk	Strasse	No.	N a m e n
1	* I.	Aarstrasse	12	
2	*II.	Albrechtstr.-Ecke Nicolasstrasse		
3	* II.	Bahnhofstrasse	15	
4	IV.	Beausite		
5	* I.	Biebricher Str.-Ecke Möhringstrasse		
6	* I.	" am Rondel		
7	* III.	Bierstädter Strasse	12	
8	* III.	Ecke Alwinenstr.		
9	* I.	Bleichstrasse	41	
10	* I.	Blücherplatz		
11	I.	Dotzheimerstrasse	106	
12	I.	Dotzheimerstrasse	146	
13	*III	Kursaalplatz(A.Kolonnade)Westseite		
14	* III.	" (Neue ") Ostseite		
15	*I.	Klarentalerstrasse	8	
16	IV.	Emilienstrasse-Ecke Kapellenstrasse		
17	* I.	Emserstrasse-Ecke Querfeldstrasse		
18	* II.	Frankfurter Strasse	20	
19	* II.	" Ecke Martinstrasse		
20	* II.	Friedrichstrasse	4	
21	* III.	Gartenstrasse	14	
22	IV.	Geisbergstrasse	5	
23	IV.	Geisbergstrasse-Idsteinerstrasse		
24	*II.	Goethestrasse-Ecke Adolfsallee	13	
25	IV.	Gustav-Adolfstr.-Ecke Hartingstr.		
26	* II.	" -Freytagstr., Mast gegenüber	11	
27	*I.	Herderstrasse	15	
28	IV.	Kapellenstrasse	42	
29	* I.	Karlstrasse-Ecke Rheinstrasse		
30	* IV.	Kranzplatz		
31	* I.	Emserstrasse, Mast gegenüber	50	
32	IV.	Langgasse		
33	* II.	Mainzer Strasse	14	

Heizer der Nerobergbahn.

Henzel, Emilienstr. 3.

E. Flohr.

Frankenfeld Kaufmann.

Augenheilanstalt.

Ernst, Goldarbeiter.

Lfd. No.	Bezirk	Strasse	No.	N a m e n
34	* II.	Mainzer Strasse	54	
35	* II.	Mainzer Strasse (Archiv)	64	
36	* I.	Moritzstrasse-Ecke Albrechtstrasse		
37	* I.	Möhringstrasse	1	
38	* III.	Mühlgasse	4	C. Th. Wagner
39	IV.	Nerostrasse	25	R. Mayer.
40	IV.	Nerobergstrasse	5	v. Vincke.
41	IV.	Nerotal	45	Fr. Collisson Wwe.
42	* I.	Oranienstrasse	9	
43	* III.	Parkstrasse-Ecke Bodenstedtstrasse		
44	IV.	Platter Strasse	62	P. Dauer, Leichenwagen remise.
45				
46	* II.	Rheinstrasse	17	
47	* II.	"	33	
48	* II.	Luisenplatz		
49	* I.	Rheinstrasse	90	
50	IV.	Ruhbergstrasse, am Mast		Kühn, Ruhbergstr. 1
51	* I.	Rüdesheimer Strasse	14	
52	IV.	Schachtstrasse	25	Thurn, Schreiner.
53	* I.	Schiersteiner Strasse	42	
54	* II.	Schierst. Str. (gegenüb. d. Kaserne)		Kasernenwache.
55	* II.	Schlachthausstrasse	24	
56	* III.	Schöne Aussicht		
57	IV.	Schulberg	12	Schulpedell.
58	IV.	Schützenstrasse	5	Weiss.
59	* I.	Schwalbacher Strasse	18	
60	IV.		44	Krankenhaus.
61		Sedanplatz		
62	* III.	Sonnenberger Strasse (Leberberg)		
63	* III.	"	50	
64	* III.	" (Brauerei)		
65	VI.	Stiftstrasse	30	Schulpedell.
66	IV.	Taunusstrasse	57	E. Roos, Rentner.
67	* I.	Walkmühlstrasse	30	
68	* I.	Walramstrasse	19	

N.B. Ausser den oben angeführten sind die Beamten und Feuerwehrleute der Feuerwache, die Führer der freiwilligen Feuerwehr und sämtliche Schutzleute im Besitz von Feuermelderschlüsseln.

Die mit * sind mit Glasscheiben versehen, ist kein Schlüssel erforderlich.

III. Sanitätswache.

Die Alarmierung geschieht entweder durch Telephon (No. 945), oder mündlich. Es stehen 4 bespannte, aufs modernste ausgerüstete Wagen zur Verfügung. Die Wagen sind mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstet, ebenso sind die Mannschaften in allen Zweigen des Samariterdienstes durch den Feuerwehrarzt San.-Rat Dr Cuntz ausgebildet.

Bei Unfällen kostet die Benutzung bis zu einer Stunde 6.50 Mk.

Tarif für Krankentransport.

Es werden erhoben:

- a. Von 1 Kranken der I. Verpflegungsklasse 10 M
- Von 1 Kranken der II. Verpflegungsklasse 6 M
- Von 1 Kranken der III. Verpflegungsklasse 2 M
- bei normaler Benutzung des Fuhrwerks bis zu $1\frac{1}{2}$ Stunden
- Eine längere Inanspruchnahme des Wagens wird besonder berechnet.

- b. Bei Transporten, welche nicht in eine Krankenanstalt, sondern innerhalb der Stadt von einer Wohnung in die andere, oder von einer Wohnung nach den Bahnhöfen oder umgekehrt ausgeführt werden, findet die Berechnung nur in der I. Klasse statt.
- c. Bei auswärtigen Gemeinden pp. im Umkreis bis zu 7 Kilometer für jeden Transport 10 M., dagegen werden Transporte von über 7 Kilometer nur noch nach vorheriger Vereinbarung bezüglich der Transportkosten ausgeführt.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, innerhalb hiesiger Stadt, **nur** mittelst des **eigens hierzu bestimmten Krankenwagens befördert werden dürfen.**

Oeffentliche und überhaupt alle nicht lediglich dem Privatgebrauch des Besitzers und seiner Angehörigen dienenden Personenfuhrwerke, dürfen zur Beförderung solcher Kranken nicht benutzt werden. (Polizei-Verordnung vom 1. Dezember 1901).

Die 4 vorhandenen Krankenwagen, von denen einer nur für Unglücksfälle der andere nur für ansteckende Krankheiten und 2 für alle sonstigen Krankheiten benutzt werden, stehen bei der städtischen Feuerwache und werden Bestellungen auf diese Wagen zu jeder Zeit, auch bei Nacht, **mündlich, schriftlich oder telephonisch (Nr. 945) auf der Feuerwache** entgegengenommen. Bei der Bestellung ist genau anzugeben, Name und Wohnung des Kranken, Art der Krankheit, sowie wenn möglich, der Ort, wohin der Kranke befördert werden soll.

Es wird gebeten, den Revers, welchen der Transportführer beim Abholen des Kranken vorlegt (bei Unglücksfällen ausgenommen) zu unterschreiben. Ebenso werden die Herren Kassenärzte, falls es sich um Ueberführung von Kassenmitgliedern handelt, gebeten, in der Wohnung des betreffenden Kranken eine Bescheinigung zurückzulassen, aus der hervorgeht, dass die Ueberführung im städtischen Krankenwagen nötig war.

IV. Infektionskrankheiten.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), § 13 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 ff.) und § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 ordne ich hierdurch — der Eilbedürftigkeit wegen vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden an, was folgt:

§ 1. Alle zu eisenden Personen, welche sich innerhalb der letzten sechs Tage vor ihrer Ankunft in choleraverseuchten Gegenden Russlands aufgehalten haben, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden.

§ 2. Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsgehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen in einer choleraverseuchten Gegend Russlands nach Hause zurückkehren.

§ 3. Wer zur Erstattung der Meldung verpflichtet ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 14. 7. 04 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Seite 315 f.), 24. 9. 04 und 18. 2. 05 (Amtsblatt für den Stadt- u. Landkreis Frankfurt a. M., Seite 375 f. und 92), sowie vom 30. 7. 04 (Amtsblatt 1908, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Extra-Beilage zu Nr. 41).

§ 4. Zu widerhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 45, Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 f.) bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident:
Dr. v. Meister.

1. Anzeigepflicht.

Ich nehme hiedurch Veranlassung, insbesondere die Herren **Aerzte** auf die neuerdings anderweitig gesetzlich geregelte **Anzeigepflicht** bei bestimmten Krankheiten und Todesfällen hinzuweisen.

Nach dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung **gemeingefährlicher** Krankheiten vom 30. Juni 1900 und nach dem preussischen Gesetz betreffend die Bekämpfung **übertragbarer** Krankheiten vom 28. August 1905 (in Kraft getreten am 20. Oktober) sind bei der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich, bzw. innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzugeben jede **Erkrankung** und jeder **Todesfall** an:

1. **Aussatz** (Lepra) oder Aussatzverdacht.
2. **Bissverletzung** durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier.
3. **Cholera** (asiatische) oder **Choleraverdacht**.
4. **Diphtherie** (Rachenbräune).
5. **Fleckfieber** (Flecktyphus) oder **Fleckfieberverdacht**.
6. **Fleisch-, Fisch- oder Wurst-Vergiftung**.
7. **Gelbfieber** oder **Gelbfieberverdacht**.
8. **Genickstarre** (übertragbare).
9. **Kindbettfieber** (Wochenbett-, Puerperalfieber).
10. **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom).
11. **Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose** (nur bei Todesfällen).
12. **Milzbrand**.
13. **Pest** (orientalische Beulenpest) oder **Pestverdacht**.
14. **Pocken** (Blattern) oder **Pockenverdacht**.
15. **Rotz**.
16. **Rückfallfieber** (febris recurrens).
17. **Ruhr**, übertragbare (Dysenterie).
18. **Scharlach** (Scharlachfieber).
19. **Tollwut** (Lyssa).
20. **Trichinose**.
21. **Typhus** (Unterleibstyphus).

Die bisherige Anzeigepflicht für **Masern** ist **fortgefallen**. Dagegen empfehle ich hinsichtlich des **Unterleibs-Typhus** dringend, auch den blosen **Verdacht** zur Anzeige zu bringen.

Ausser dem in erster Linie zur Anzeige verpflichteten, zugezogenen Arzte sind nacheinander, d. h. falls ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist, verpflichtet:

1. der Haushaltungsvorstand;
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
4. der Leichenschauer.

Unterlassungen der Anzeige sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht.

Wiesbaden, 24. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

2. Desinfektionspflicht.

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bzw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logierhäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den **Kranken** benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

1. unbedingt bei Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphterie, Scharlach und Darmtyphus.

Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verliess, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klossets beschränkt werden;

2. in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizeidirektion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkt an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städt. Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maßgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Grundlegung des ebendaselbst aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art behafteten Personen muss durch den hierzu besonders bestimmten städt. Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Strassenbahn und dergleichen) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt. Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muss die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bzw. Besitzer bei der städt. Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städt. Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Lyssolösung oder Kresolseifenlösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, schleunigst einzusargen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittelst Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

- a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt:
- b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebenen Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäss § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die Königliche Polizei-Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
Wiesbaden, den 10. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident:
von Schenck.

64*

V. Bestattungswesen.

1. Leichenschau.

§ 1. Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbierten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2. Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur aufgrund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausschreiben.

Ergiebt sich bei dieser, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittelungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Todes-Bescheinigung muss dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzugezeigen hat, ohne dass dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident:

K. Prinz von Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung, — nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungentenzündung — bei Masern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäss § 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äusseren Gewalttätigkeit,
- b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,

- f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h) alle Fälle, wo Personen tot aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
- k) erwiesene oder mutmassliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maassgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Aerztliche Todes-Bescheinigung.

Die Leiche de... am ... laufenden Monats, Uhr
 vorigen
 hierselbst im Alter von Jahr Monat Tag
 mutmaslich*) an verstorbenen**)

ist von mir vorschriftsmässig besichtigt und an derselben die untrüglichsten Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit

Wiesbaden,

Arzt.

2. Leichenhalle.

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Wiesbaden verstorbener Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode mittels eines städt. Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu verbringen.

Abweichend von dieser Bestimmung wird der israelit. Kultusgemeinde die Befugnis eingeräumt, die Leichen verstorbener Israeliten innerhalb der gleichen Frist in die Leichenhalle des israelit. Friedhofs verbringen zu lassen. Falls jedoch die Räumlichkeiten daselbst nicht ausreichen, muss auch von der israelit. Kultusgemeinde die Leichenhalle des städt. Friedhofs zur Unterbringung der Leichen benutzt werden.

§ 2. Ein längeres Belassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein, der Polizeidirektion umgehend einzureichendes Attest bescheinigt ist, dass gesundheitliche Bedenken nicht im Wege stehen.

§ 3. Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn

- a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 3. Juli 1899 (Regierungsblatt, Seite 212) bezeichneten Krankheiten, nämlich: Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber,

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmasslich“ zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Ge-
werbe, (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei ausserehelich ge-
borenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Typhoid), Masern, Scharlach, Diphtherie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand. Rotz und Trichinose erfolgt ist oder.

- b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlafstelle oder dergleichen befindet.

§ 4. Nur in den Fällen, in denen auf Grund des § 2, Absatz 2*) der Polizeiverordnung vom 4. September 1901, betr. die obligatorische Leichenschau, eine unverzügliche Anzeige an die Polizeidirektion erstattet werden muss, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städt. Friedhofs bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.

§ 5. Zuwiederhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1904 in Kraft.
Wiesbaden, 27. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident:
von Schenck.

3. Tarif betr. das Bestattungswesen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. Mai 1905 wird folgender Tarif festgesetzt:

Begräbniskosten.

§ 1.

Für den Transport von Leichen mittels des städtischen Leichenwagens von der im Gemeindebezirk belegenen Wohnung des Verstorbenen oder von der Eisenbahn aus nach den städtischen Friedhöfen, oder dem russischen (griechisch-katholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1904 erfolgte Einstellung der Leichen in der Leichenhalle des städtischen Friedhofes und für die Beisetzung derselben einschliesslich der Inanspruchnahme des Begräbnispersonals (des Leichenwagenführers, des Friedhofaufsehers, der Leichenträger und Totengräber) werden die nachstehend verzeichneten Beträge nach zwei Altersstufen und nach der in Anspruch genommenen Begräbnisklasse berechnet.

Zur ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 10 Jahre zur zweiten Altersstufe Verstorbene von 10 Jahren und darunter.

Die fünf Begräbnisklassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und in den Bedeckungen und Verzierungen der Gespanne:

1a. Klasse:

Offener Leichenwagen mit reicher Goldverzierung, die Pferde tragen Federbüschel und Schabracken mit dem Stadtwappen.

1. Klasse:

Offener Leichenwagen ohne reiche Goldverzierung mit Gespann wie in der 1a. Klasse.

2. Klasse:

Geschlossener Leichenwagen mit Silberverzierung, die Pferde tragen Schabracken mit Silberfransen.

3. Klasse:

Geschlossener Leichenwagen mit Gespann wie in der 2. Klasse.

4. Klasse:

Derselbe Leichenwagen wie in der 3. Klasse, jedoch ohne Behang der Pferde.

*) Anmerkung: Diese Bestimmung lautet: Ergibt sich bei der ärztlichen Leichenschau, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines andern oder auf eine gewaltsame Todesursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittelungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für Leichen von Kindern bis einschliesslich 5 Jahren wird in allen Klassen der Kinderleichenwagen der jeweiligen Klasse benutzt.

Die Sätze betragen:

In der Altersstufe	In der Begräbnisklasse				
	Ia M.	I M.	II M.	III M.	IV M.
I. über 10 Jahre	100	70	35	15	7
II. 10 Jahre und darunter	50	35	20	10	5

§ 2.

Für Beerdigungen von Stadtarmen, armen Pfleglingen hiesiger Anstalten und hier verstorbenen Soldaten des aktiven Heeres in der 4. Beerdigungsklasse auf den hiesigen Friedhöfen werden ohne Rücksicht auf das Alter der Verstorbenen 5 M. erhoben.

§ 3.

Für Beerdigungen von Leichen von den Gemeinden der näheren Umgebung Mainz, Dotzheim, Sonnenberg, Bierstadt, Biebrich aus auf den hiesigen Friedhöfen, bzw. für den Transport von Leichen von Wiesbaden aus nach den vorgenannten Gemeinden werden außer den in § 1 festgesetzten Beträgen noch 40 M. erhoben. Ausserdem sind die Kosten für die Bespannung außerhalb des Gemeindebezirks dem Wagenführer direkt zu zahlen. Für die Verleihung des Leichenwagens 1. Klasse ohne Bespannung und ohne Personal an die Nachbargemeinden werden 40 M. erhoben. In besonderen Fällen kann seitens des Vorsitzenden der Friedhofsdeputation eine Ermässigung der Verleihungsgebühr bewilligt werden.

Für den Transport von Leichen von Wiesbaden aus nach dem hiesigen Bahnhofe werden die Sätze des § 1 erhoben. Werden solche Leichen nach der Leichenhalle des städtischen Friedhofs und von da aus nach dem Bahnhofe verbracht, so wird in der 1. und 1a. Klasse zu den Sätzen des § 1 ein Zuschlag von 40 M., in den Klassen 2, 3 und 4 die Sätze des § 1 doppelt erhoben.

§ 4.

Für jede zur Nachtzeit geforderte Benutzung des Leichenfuhrwerkes werden außer den in den §§ 1—3 festgesetzten Beträgen noch folgende Zuschläge erhoben:

- 3 M. für den Wagenführer,
- 2 M. für jeden Leichenträger.

Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Siehe auch Anmerkung auf Seite 992.

Beisetzung von Kinderleichen und Frühgeburten.

§ 5.

Für die Beisetzung von Leichen von Kindern unter 2 Jahren und der beim Standesamt anmeldungspflichtigen Frühgeburten, deren Transport zu den Friedhöfen von den Hinterbliebenen besorgt wird, werden 2 M. erhoben. Für die Beisetzung der beim Standesamt nicht anmeldungspflichtigen Frühgeburten, deren Transport durch die Hinterbliebenen erfolgt, wird eine Vergütung nicht erhoben.

§ 6.

Für die Beisetzung von Leichen auswärts Verstorbener auf den hiesigen Friedhöfen, deren Transport nicht mittels des städtischen Leichenwagen erfolgt, werden

- in der ersten Altersstufe 20 M.,
- in der zweiten Altersstufe 10 M.

erhoben.

§ 7.

Für die Ausgrabung von Leichen zwecks Beisetzung in ein anderes Grab werden in der ersten Altersstufe 20 M., in der zweiten Altersstufe 10 M. erhoben. Für das Oeffnen und Schliessen von Gruften behufs Beisetzung von Särgen werden 10 M. erhoben.

Wird das Oeffnen und Schliessen einer Gruft von den Angehörigen selbst besorgt, so werden 3 M. für die Herstellung des Rinnenpflasters erhoben.

Aufbewahrung von Leichen nicht in Wiesbaden verstorbener Personen.

§ 8.

Für die Aufbewahrung der Leiche einer nicht in Wiesbaden verstorbenen und nicht ortsan gehörigen Person in dem städtischen Leichenhaus ist eine Gebühr von 25 Pfg. für jede Stunde zu zahlen.

Nach Ablauf von 5 mal 24 Stunden werden für den Zeitraum von je weiteren 24 Stunden nur noch eine Mark erhoben.

Für die eventuelle Gestellung eines besonderen Wächters sind 25 Pfg für jeden Wächter pro Stunde zu entrichten.

Beisetzung von Aschenresten.

§ 9.

Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 M. für jeden Aschenrest zu entrichten.

Unterhaltung von Grabstellen.

§ 10.

Die Stadt unternimmt die Unterhaltung der Grabstellen gegen eine einmalige Kapitalzahlung und zwar:

Bei Kaufgrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren

gegen 900 M. für eine einfache Grabstelle,

gegen 1400 M. für eine doppelte Grabstelle,

gegen 1850 M. für eine dreifache Grabstelle;

bei Reihengräbern auf die Dauer von ca. 30 Jahreu gegen 399 M.

Für die Unterhaltung für jede weitere Generationsdauer von 50 bzw. ca. 30 Jahren sind die vorgenannten Kapitalzahlungen je zur Hälfte nochmals zu entrichten.

Für die Unterhaltung der Grabstellen in den Anlagen (Hain) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Preise der Grabstellen.

§ 11.

Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben.

Die Preise für Kaufgrabstellen betragen:

1. Für einen Platz in den Anlagen (Hain)	1200 M.
2. Für eine grössere Gräbergruppe bzw. für Grabstätten mit gärtnerischen Anlagen für je 5 Quadratmeter	500 ,
Für Eckplätze an den Quadranten des älteren Teils des Friedhofs an der Platterstrasse (je $2\frac{1}{2}$ Plätze)	500 ,
3. Für ein Kaufgrab an den Wegen von mindestens 4 m Breite: für ein Kaufgrab an den beiden Ringmauern und am Hauptweg	300 ,
4. Für ein Kaufgrab an den Wegen unter 4 m Breite oder an den Quadranten und Nebenwegen	150 ,

Die Benutzungsdauer für die Gräber zu 1, 2, 3, 4 beträgt 50 Jahre; für die Benutzung für jede weitere Generationsdauer von 50 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der oben genannten Beträge erhoben.

Herstellung von Gruften.**§ 12.**

Für die Herstellung von gemauerten Gruften werden außer den in § 11 genannten Beträgen erhoben:

- 200 M. für eine einfache Gruft;
- 300 M. für eine zweifache Gruft;
- 400 M. für eine dreifache Gruft.

Preise der Urnenplätze.**§ 13.**

Laufende Nummer	Art der Plätze	Preis für Pachtzeit auf		
		30 Jahre	60 Jahre	Hallen- dauer
		in Mark		
1.	Innen-(Hallen)-Plätze:			
	a. Kammerplätze	100	150	200
	b. Pfeilerplätze	150	225	300
2.	Aussenplätze:			
	a. an der Urnenhallenwand, Wandplätze	120	160	200
	b. an der Urnenmauer, Wandplätze	120	160	200
	Nischenplätze	150	200	250
	c. Hainplätze	100	150	200

Bei Nr. 1 und 2 kann die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden.

Rücknahme von Kaufgräbern und Gruften.**§ 14.**

Die Zurücknahme von Kaufgräbern und Gruften erfolgt seitens der Stadt unter Abzug von 25% der nach § 11 und 12 gezahlten Tarifsätze.

Eine Uebertragung von Kaufgräbern und Gruften an Dritte darf nur durch Vermittelung des Magistrats erfolgen.

§ 15.

Die nach § 1–13 zu entrichtenden Tarifsätze sind an die Stadthauptkasse zu zahlen und zwar die Begräbniskosten in der 4. Klasse gemäß den §§ 1 und 2 und der Sätze gemäß § 5 alsbald nach Vornahme der betreffenden Verrichtungen; alle übrigen Tarifsätze sind im voraus zu zahlen.

§ 16.

Dieser Tarif tritt mit dem 10. Juni d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Tarifbestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1905.

Der Magistrat.

4. Friedhofs-Kapelle (Trauerhalle).

Die auf dem alten Friedhof befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle dagegen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, dass diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden den 1. Februar 1903.

Die Friedhofs-Deputation.

Wir empfehlen unsere Adressbuchsammlung (ca. 160 Bände) zur gefl. Benutzung
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26